

## **Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG**

über die Versetzung im Schulbau tätiger Beamtinnen und Beamter sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt und der Behörde für Schule und Berufsbildung in das Sondervermögen Schule - Bau und Betrieb.

Zwischen

**der Freien und Hansestadt Hamburg  
vertreten durch den Senat als oberste Dienstbehörde -Personalamt-**

einerseits

und

**dem dbb hamburg**

**-Beamtenbund und Tarifunion-**

sowie

**dem Deutschen Gewerkschaftsbund  
-Bezirk Nord-**

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

### **Präambel**

Der Gebäudezustand zahlreicher staatlicher Schulen und die notwendigen Zubaubedarfe erfordern eine grundlegende Neuorientierung sowohl bei der Wahrnehmung von Schulbau- und Bewirtschaftungsaufgaben als auch bei der Finanzierung und der Wirtschaftsführung. Mit der Senatsdrucksache Nr. 2008/01914 vom 16. Dezember 2008 hat der Senat die Eckpunkte und Rahmenbedingungen zur Gründung eines integrierten Immobilienbetriebes beschlossen und die beteiligten Behörden beauftragt, die Voraussetzungen zur Gründung des „Sondervermögen Schule – Bau und Betrieb“ im Laufe des Jahres 2009 zu schaffen.

Mit der zum 01.01.2010 mit Errichtungsgesetz beabsichtigten Gründung des Sondervermögens Schule - Bau und Betrieb ist die Zusammenführung von Bau - und Gebäudemanagementaufgaben verbunden und damit eine ganzheitliche Aufgabenwahrnehmung der immobilienbezogenen Aufgaben für den Schulbau.

Das Sondervermögen erhält die Aufgabe, die Schulimmobilien unter Berücksichtigung der schulischen Belange nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu bewirtschaften und sie an die Behörde für Schule und Berufsbildung zu vermieten. Hierfür benötigt das Sondervermögen eigenes Personal.

Derzeit werden die Schulbauaufgaben von der Schulbauabteilung der Behörde für Schule und Berufsbildung sowie von zwei Hochbaudienststellen der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt wahrgenommen. Darüber hinaus sind auch an den Schulen selbst Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Bewirtschaftung der Schulen tätig. Diese Beschäftigtengruppen sollen im Sondervermögen zusammengeführt werden und sind unter § 1 dieser Vereinbarung aufgeführt.

Gegenstand dieser Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG ist die Versetzung der oben genannten Beschäftigten in das Sondervermögen Schule - Bau und Betrieb. Nicht von dieser Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG erfasst werden die Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister sowie ihre mitwirkenden Partnerinnen und Partner, die vor dem 01.06.2009 eingestellt worden sind. Ihnen steht es frei, zum Sondervermögen zu wechseln.

Im Übrigen wird, was die Fortgeltung von Dienstvereinbarungen und den Übergangspersonalrat betrifft, auf das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens Schule - Bau und Betrieb verwiesen. Eine Fortgeltung der Dienstvereinbarungen der unter § 1 dieser Vereinbarung genannten Organisationsbereiche über den 30.06.2011 hinaus kann, wenn Einigkeit darüber besteht, durch deren „Neuabschluss“ vereinbart werden.

In dem Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens Schule - Bau und Betrieb soll für den Fall, dass diese Vereinbarung über die Versetzung der Beschäftigten noch vor der Beschlussfassung der Bürgerschaft über das Gesetz wirksam abgeschlossen wird, die Verwaltung auf eine Streichung der Regelung zur gesetzlichen Versetzung der Beschäftigten hinwirken.

Aus Sicht der Gewerkschaften stellt der Beschluss eine rein politische Entscheidung dar, der Schulbau gehört zur staatlichen Daseinsvorsorge und ist somit eine unerlässliche öffentliche Dienstleistung. Deshalb wird die Gründung des Sondervermögens Schulbau als verfehltes Instrument, den postulierten Sanierungsstau zu beheben und als mögliche Grundlage für weitere Ausgliederungen und Privatisierungen abgelehnt.

Die Gewerkschaften stellen fest, dass ihnen für die Entscheidung bezüglich der Gründung des SoV. Schub. keine aussagekräftigen Untersuchungen über eine fundierte und qualifizierte Aufgaben- und Leistungskritik des Ist-Zustandes der Schulbauverwaltung vorgelegt wurden.

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften unterstützen die langjährigen Forderungen der Beschäftigten in Schulbau und –bewirtschaftung nach einer effizienteren Organisation innerhalb der normalen Verwaltungsstrukturen. Doch statt die vorhandenen Potenziale für die Optimierung der Eigenerledigung zu nutzen, wurden und werden Schulen in neue Betreibermodelle als Öffentlich-Öffentliche Partnerschaften (ÖÖP) oder Öffentlich-Private-Partnerschaften (ÖPP) ausgegliedert.

Die Gewerkschaften sind trotz aller formulierten Widersprüche zu diesem Vorhaben des Senats verpflichtet, für die Beschäftigten in den betroffenen Bereichen einen größtmöglichen Schutz in der Phase des Überganges und der weiteren Zukunft zu organisieren.

Mit der Entscheidung für die Errichtung des Sondervermögens Schulbau steht der Senat den Beschäftigten gegenüber in der Verantwortung, eine Organisation zu schaffen, die keine Nachteile für die Beschäftigten mit sich bringt.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Beteiligten:

## **§ 1**

### **Versetzung der Beschäftigten**

(1) Die Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

1. der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, die in den Hochbaudienststellen ABH 51 und ABH 54 des Amtes für Bauordnung und Hochbau beschäftigt sind,
2. der Behörde für Schule und Berufsbildung, die
  - a) in den Referaten V 51, V 53, V 54, V-S, V-P des Amtes für Verwaltung beschäftigt sind,

- b) an Schulen als Betriebsarbeiterinnen und Betriebsarbeiter, Eigenreinigungskräfte, Bewachungspersonal, Garderobenhilfen, Betriebselektrikerinnen und Betriebselektriker, Pförtnerinnen und Pförtner sowie Hallenwartinnen und Hallenwarte tätig sind,
- c) ab dem 01.06.2009 als Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister eingestellt worden sind,

werden mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung zur Dienststelle „Sondervermögen Schule - Bau und Betrieb“ versetzt.

- (2) Nicht zu dem von Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b erfassten Personenkreis gehören die mitarbeitenden Partnerinnen und Partner der Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister, soweit die Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister vor dem 01.06.2009 eingestellt worden sind.
- (3) Die nach Absatz 1 versetzten Beschäftigten werden ab dem In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung der bisher wahrgenommenen Funktionen und Aufgaben weiterbeschäftigt. Vor einer Entscheidung über eine Verwendung werden die Beschäftigten über die zu besetzenden Aufgabenfelder informiert. Verwendungswünsche der Beschäftigten werden von der Dienststelle in den Entscheidungsprozess einbezogen. Der Personalrat wird beteiligt.
- (4) Es besteht Einigkeit darüber, dass diejenigen Beschäftigten der FHH, die nur vorübergehend (z.B. im Rahmen von Abordnungen), in den in Absatz 1 aufgezählten Organisationsbereichen tätig sind, ihre Beschäftigung für die vorgesehene Zeit im Sondervermögen fortsetzen sollen.

## **§ 2**

### **Arbeitsplatz- und Einkommenssicherung**

- Die Versetzung der Beschäftigten nach § 1 Abs. 1 lässt die bestehenden Beamten- und Arbeitsverhältnisse zur Freien und Hansestadt Hamburg unberührt. Das Sondervermögen ist als städtische Dienststelle Teil der hamburgischen Verwaltung.
- Bei der Versetzung nach § 1 Abs. 1 werden gleichwertige Beschäftigungen (Arbeitsplätze) angeboten. Die Errichtung des Sondervermögens führt nicht zur Kündigung oder Änderungskündigung von Arbeitsverhältnissen mit dem Ziel der tariflichen Herabstufung.
- Die Arbeitsplatz- und Einkommenssicherung richtet sich ferner nach den Tarifverträgen über den Rationalisierungsschutz für Angestellte und Arbeiter in den

jeweils geltenden Fassungen. Soweit sich aus dem Beamtenrecht nichts anderes ergibt, gilt die Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG über den Rationalisierungsschutz für Beamte vom 9. Mai 1989.

- Bei der beruflichen Weiterentwicklung werden alle Umstände, die sich aus der Vor- und Ausbildung, der seitherigen Beschäftigung einschließlich zurückgelegter Bewährungszeiten sowie aus sonstigen im Einzelfall relevanten Aspekten der betroffenen Beschäftigten ergeben, angemessen berücksichtigt.
- Die besonderen sich aus der Errichtung des Sondervermögens ergebenden persönlichen Härtefälle werden sozialverträglich zwischen Dienststelle (Sondervermögen) und Personalrat geregelt. Bis zur Einrichtung des Übergangspersonalrats werden die Personalräte, die die betroffenen Beschäftigten direkt vertreten, beteiligt.

### **§ 3**

#### **Qualifizierung und Information**

- (1) In der neuen Organisationsform werden aufgabenbezogene Fortbildungsangebote zur Weiterqualifizierung der Beschäftigten in ausreichendem Umfang bereitgestellt. Hierzu wird von der Dienststelle ein Konzept erarbeitet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Personalrat werden an der Erarbeitung beteiligt.
- (2) In regelmäßigen Abständen und bei besonderen Anlässen werden die Beschäftigten über die Fortentwicklung des Sondervermögens Schule – Bau und Betrieb informiert.

### **§ 4**

#### **Standort**

Die Beschäftigten der unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 a) genannten Organisationseinheiten werden an einem Standort räumlich zusammengeführt. Die räumliche Zusammenführung ist zum Beginn des 2. Quartals 2010 geplant. Der Standort soll verkehrstechnisch gut angebunden sein.

Bei räumlichen Veränderungen werden die Belange der Beschäftigten in die Entscheidungsfindung einbezogen, der Personalrat wird beteiligt. Bis zur Einrichtung des Übergangspersonalrats werden die Personalräte, die die vom Umzug betroffenen Beschäftigten direkt vertreten, beteiligt. Bei veränderten räumlichen Unterbringungen sind die Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung und der dazu erlassenen Richtlinien (z.B. Gefährdungsbeurteilung) sowie die Mitbestimmungsrechte des HmbPersVG zu beachten

§ 5

**Schwerbehindertenvertretung und Frauenbeauftragte**

- (1) Die Wahl der Schwerbehindertenvertretung bestimmt sich nach den Regelungen des Sozialgesetzbuchs IX in der jeweils geltenden Fassung. Bis zur Wahl einer Schwerbehindertenvertretung vertritt nach § 97 Abs. 6 SGB IX vom 19. Juni 2001 die Gesamtschwerbehindertenvertretung der FHH die Interessen der schwerbehinderten Menschen.
- (2) Die Dienststelle benennt nach § 14 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im hamburgischen öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz) vom 19. März 1991 weibliche Beschäftigte, an die sich Frauen in Gleichstellungsfragen wenden können.

§ 6

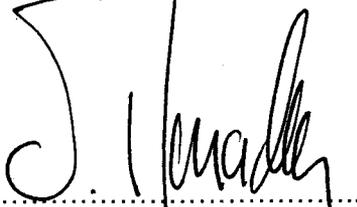
**Schlussbestimmungen**

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2010 in Kraft.

Hamburg, den 4. 11. 2009

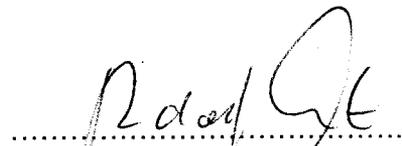
Freie und Hansestadt Hamburg

Für den Senat



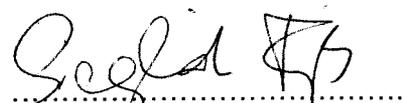
.....

Dr. Volker Bonorden



.....

Rudolf Klüver  
dbb Hamburg  
Beamtenbund und Tarifunion



.....

Sieglinde Frieß  
Im Auftrage Deutscher Gewerkschaftsbund  
Bezirk Nord